

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG

hier: Chemion Logistik GmbH

Bezirksregierung Köln

Gz.: 53-2024-0063543

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Chemion Logistik GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 27.12.2024

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Containerterminals CT LEV IV, Gebäude X91 (Anlagen-Nr. 0198)

auf dem Werksgelände der Chemion Logistik GmbH im CHEMPARK Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 015, Flurstück 315 beantragt. Die neue Anlage soll zum 01.02.2027 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 9.3.1 und Nummer 9.2.1 des Anhangs 1 und den Nummern 27, 29 und 30 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- Errichtung und Betrieb des Containerterminals zur Lagerung von flüssigen und festen Stoffen in Container mit einer Gesamtkapazität von 17.940 t.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes,
- Schallemissions- / Immissionsprognose,
- Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen gem. KAS 18,
- Gutachterliche Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG / AwSV,
- Gutachterliche Stellungnahme gem. BetrSichV,
- Ex-Schutz-Dokument,
- Statischer Nachweis zur Stapelung der Container und
- Gutachten zur Betrachtung der Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist für den 01.02.2027 vorgesehen.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Das Neuvorhaben wird

Um eine vorherige Terminvereinbarung unter 63@stadt.leverkusen.de bzw. telefonisch bei Herrn Patric Traichel, Tel. 0241/406-6315 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

27.05.2025

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln zu erheben. Sie können alternativ auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Gz. an die E-Mail-Adresse

dezernat53einwendungen@brk.nrw.de

erhoben werden. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin dient gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der **Erörterungstermin** wird zunächst bestimmt auf

10. Juli 2025 um 14 Uhr.

Er findet statt in der **Bezirksregierung Köln**, Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Raum K 103.

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetag am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **53-2024-0063543** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/verfahren-und-bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 27.03.2025

Im Auftrag

gez. Berg